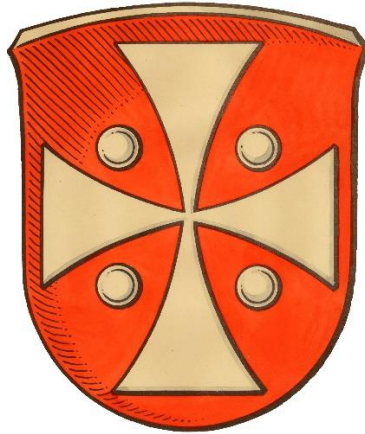


GESTALTUNGSSATZUNG ALT PFAFFENWIESBACH



Herausgeber: Der Gemeindevorstand Wehrheim in Verbindung mit der Kommission »Alt Pfaffenwiesbach« — Juli 1991 —

Vorwort

Unsere Gemeindevertretung hat am 26.04.1991 auf Vorschlag der Kommission »Alt Pfaffenwiesbach« die beigefügte Gestaltungssatzung beschlossen. Aufgabe und Sinn einer solchen Satzung ist, Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen so zu beeinflussen, dass dem Ortskern die ortsbildprägenden Gebäude und Anlagen mit ihren charakteristischen und zum Teil unwiederbringlichen Merkmalen erhalten bleiben.

Ortsfremdes Material und schlechte Baugestaltung führen leicht zur Zerstörung der Gebäudestruktur, wodurch ganze Straßenzüge ihre geschlossene, reizvolle Raumwirkung verlieren.

Wir bemühen uns, das alte Pfaffenwiesbach mit seinen ortsbildprägenden Gebäuden zu erhalten und zu pflegen. Dies ist keine leichte Aufgabe und gelingt nur, wenn wir dafür das Verständnis der hier wohnenden Bürger haben. Die Ergebnisse unserer seitherigen Arbeit sind ermutigend und geben uns die Hoffnung, dass wir noch manches gemeinsam schaffen können.

Offensichtlich haben viele erkannt, dass es hier nicht um »Nostalgie« geht; es geht vielmehr darum, sinnvoll zu renovieren und zu modernisieren, damit das Leben auch im alten Ortskern lebenswert bleibt.

Die Gemeinde Wehrheim und insbesondere die Kommission »Alt Pfaffenwiesbach« ist gerne bereit, den Bürgern Rat und Hilfe zu geben. Die Herausgabe dieser Gestaltungssatzung soll ein Beitrag dazu sein.

Wehrheim, im Juli 1991

Helmut Michel

Vorsitzender der Kommission »Alt Pfaffenwiesbach«

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

„Alt-Pfaffenwiesbach“

Vorwort

Der Ortsteil Pfaffenwiesbach verfügt noch heute über einen in sich geschlossenen harmonischen Ortskern, geprägt durch die Kirche als Dominante und die überwiegend maßstäblichen trauf- und giebelständigen Fachwerkhäuser und Hofanlagen.

Basis dieser Gestaltungssatzung ist das von der Gemeindevertretung beschlossene Dorferneuerungsprogramm.

Aufgabe und Sinn der Gestaltungssatzung ist es, Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen so zu beeinflussen, dass dem Ortskern die ortsbildprägende Bausubstanz und die charakteristischen und unwiederbringlichen Merkmale bleiben.

Ortsfremdes Material und schlechte Baugestaltung führen leicht zur Zerstörung der Gebäudestruktur, wodurch ganze Straßenzüge ihre geschlossene und reizvolle Raumwirkung verlieren.

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 8, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVB1. I S. 65, GVB1. II 331-1) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 21. Dezember 1988 (GVB1. I S. 419) und des § 118, Absatz 1, Ziffer 1, der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVB1. S. 476), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim am 26. April 1991 nachstehende Satzung beschlossen.

§1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist auf der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt. - Er bezieht sich auf die Grundstücke an der Nauheimer Straße, Schillerstraße, Lindenstraße, Grüneburgstraße, Borngasse, Bachweg, Am Kirchberg, Enggasse sowie Teile der Kapersburgstraße, Wehrheimer Straße, Höhenstraße, Kransberger Straße und Pfingstbornstraße und die dargestellten Randbereiche.

Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen unterschiedlichster Entstehungsgeschichte, die von geschichtlicher Bedeutung sind. Durch das Zusammenwirken dieser Anlagen wird die Eigenart des gesamten historisch

gewachsenen Straßen- und Ortsbildes von "Alt-Pfaffenwiesbach" maßgeblich geprägt.

Diese Satzung dient zur Erhaltung und Gestaltung dieses historisch gewachsenen Ortsbildes. Sie gilt insbesondere auch für alle baulichen Anlagen, deren Errichtung, Änderung oder Abbruch nach der Hessischen Bauordnung genehmigungspflichtig und anzeigepflichtig sind, für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie der Gestaltung von Einfriedigungen und Vorgärten.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche und sonstige Anlagen (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) haben dem § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu entsprechen und sind im übrigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich in das Orts- und Straßensbild harmonisch einfügen.

§ 4

Baukörper

(1) Der bauliche Charakter des Gesamtstraßenbildes ist bei Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen zu wahren oder wieder herzustellen.

(2) Innerhalb des Gestaltungsbereiches sind Abweichungen von den Vorschriften über Bauweise, Abstände und Abstandsflächen in den §§ 7 und 8 HBO in der Fassung vom 12. Juli 1990, soweit sie zur Wahrung der städtebaulichen, künstlerischen und baugeschichtlichen Bedeutung von Gebäuden und Straßenräumen dienen, zulässig, wenn seitens der Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises keine Bedenken bestehen.

§ 5

Fassaden

a) Fachwerkreilegung und Erhaltung

Bei Fachwerkreilegungen ist auf das vorhandene Material zu achten, Hölzer sind möglichst in Eiche zu ersetzen.

HOLZTEILE sind offenporig zu lasieren und nicht zu lackieren. Da Holz arbeitet, dürfen die Poren nicht durch Kunstharzlacke verschlossen werden.

AUSMAUERUNG der Gefache soll nicht mit schweren, sondern mit wärmedämmenden Leichtbaustoffen (z.B. Gasbeton, keine Kalksandsteine) ausgeführt werden. Die Erhaltung von Lehm-Flecht-Gefachen ist immer noch erstrebenswert, da diese Art der Ausfüllung von Gefachen wärmedämmend ist und außerdem sich der Ausdehnung des Fachwerkes angleicht.

PUTZTRÄGER - sind Rabitzgewebe, Ziegeldrahtgeflechte u.a. mehr. Das Verputzen der Gefache soll nicht mit Zementmörtel, sondern mit Kalkmörtel erfolgen. Die Gefache sind glatt zu putzen und mit Mineralfarbe anzulegen. Es dürfen grundsätzlich keine Kunststofffarben, keine Kratz-, Rinden- oder Münchener Rauputze in den Gefachen eingebaut werden.

VERGLASUNGEN, die feststehend und ohne Rahmen in ausgeschlagenen, größeren Gefachen eingebaut werden, sollen durch Unterteilung sich in den Rhythmus des vorhandenen Fachwerkes eingliedern. Dies kann durch Riegel, Ständer oder Putzflächen unterteilt und gegliedert werden.

b) Fachwerkverkleidung

Wetterbeeinflusste Fassadenteile - z.B. Westgiebel oder Traufseiten in engen Gebäudeabständen können durch Lattung, Wärmedämmung und Verkleidung geschützt werden. Verschindelungen in Holz und Verschieferungen in Natur- oder ornamentiertem Naturschiefer sollen den Vorrang in kleinen Formaten (z.B. 20/20 Anthrazit) haben, Blechverkleidungen aller Art sollten erhalten und bei Bedarf ausgebessert werden (evtl. anstreichen). Nicht zu verwenden sind Faserzementplatten in der Größe von 60/30 in verschiedenen Farben und Kunststoffpaneele (evtl. Fäulnisgefahr und Schimmelbildung).

Unzulässig ist das Verkleiden der Fassaden mit großflächigen und glänzenden Baustoffen und Materialien wie z.B. polierter und geschliffener Werkstein, Glas, Waschbetonplatten, strukturierte Dachpaneele, Fassadenelemente aus Beton, Keramik und emaillierten Metallen oder auch die Verwendung glänzend wirkender Anstriche.

c) Putzfassaden

Historische Fassaden sollen möglichst wiederhergestellt werden. Sandsteingewände, Lisenen und Pilaster dürfen nicht mit Kunststofffarben gestrichen, sondern sollen sandgestrahlt und lasiert werden. Putze sollen erneuert oder restauriert werden. Es sollten keine Kunststoffputze angewandt werden, (zum Beispiel wegen

Wärmestau, Dampfsperre, Luftstau - im Mauerwerk - und damit Raum Klima- und Heizungsverluste, außerdem Fäulnis- und Schimmelbildung möglich). Das gleiche gilt auch bei Fachwerkfassaden. Das Verputzen von Schwemmstein- und Ziegelfassaden soll nur dann vorgenommen werden, wenn sie das Ortsbild oder den Straßenzug stören.

§ 6

Sockel

a) Ursprüngliche Zustände belassen.

Vorhandene Werk- oder Bruchsandsteinsockel sind möglichst freizulegen vom Verputz. Sie sollen sandgestrahlt und hohl verfugt werden, so dass die Steine reliefartig sichtbar bleiben. Bei Ausbesserungen sind die vorhandenen Steine aufzunehmen und wiederzuverwenden, evtl. zu ergänzen.

b) Anstriche

Natursteinsockel dürfen keinesfalls mit Ölfarben oder deckenden Farben angestrichen werden.

Auf Naturstein sind nur lasierende und nicht deckende Konservierungsmittel (atmungsaktiv - Fachberatung erforderlich) zu verwenden.

c) Putzsockel

Sockel sollen nur bei Mischbauweise oder bereits verputzte Sockel wieder in den alten Zustand versetzt werden. Es sind keine Kunststoffputze, keine Kunststofffarben, sondern eingefärbte Putze zu verwenden.

ANSTRICHE - es sollen keine Ölfarben, keine Dispersionsfarben angewendet werden. Außerdem sind auch keine Spritzwurf-, Splitt-, mehrfarbiger Waschbeton-, Kunstharz-, Buntsteinputze oder Faserzementplatten anzuwenden oder vorzublenzen. Es sind dann besser Bruchsteinplatten vorzublenzen oder einfarbige Kieselwaschbetonputze in einheitlichem Farbwert aufzubringen.

d) Veränderungen

Der Einbau von Kellerfenstern soll nur in kleinen Größen erfolgen. Vorhandene Verkachelungen sollen entfernt werden. Spaltriemchen oder Keramikplatten dürfen nicht auf die Sockel aufgebracht werden. Das Abdecken von Sockelüberständen kann mit einfachen Blechkanten oder Metall erfolgen. Es dürfen keine Kunststoffabdeckungen aufgebracht werden.

§ 7

Dächer

a) Dachform - Dachneigung

Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach. Neben dem Satteldach sind das Mansarddach und das Krüppelwalmdach zulässig. In der alten Ortslage überwiegen die Satteldächer mit einem Neigungswinkel zwischen 45 und 60 Grad. Bei Wiederaufbauten sind daher Form und Neigung des Daches zu übernehmen. Dachneigungen unter 40 Grad sind nur dann städtebaulich vertretbar, wenn sie sich der benachbarten Dachlandschaft anpassen. Wo ortsübliche Dachlandschaften in

einem Material, z.B. Biberschwänzen, einer Farbe, z.B. rot, und ähnlichen Dachformen, z.B. 45 bis 50 Grad überwiegen, sind dieselben in gleicher Weise in das Ortsbild einzufügen.

b) Dachaufbauten

Zwerchgiebel, Gauben und Erker sollten in ihrer ursprünglichen Form erhalten und bei Restaurierung wiederhergestellt werden, da sie eine wünschenswerte Gliederung der Dachlandschaft und des Straßenraumes sichtbar machen. Sie müssen mindestens einen Abstand von 1,50 m vom Giebel haben und dürfen 1/2 der Gesamtlänge des Daches nicht überschreiten.

c) Dachrinnen

Dachrinnen sind möglichst in Zinkblech herzustellen. Da Blech arbeitet und sich ausdehnt, sollen keine Kunstharzlacke ohne Grundierung verwendet werden. Fachgerecht soll mit Zinkchromat grundiert und darauf ein Dispersionslackgemisch matt angelegt werden.

d) Dachflächen - Dachdeckung

Das Dacheindeckungsmaterial, seine Farbgebung und die Dachform sind möglichst mit den Nachbarhäusern abzustimmen. Das Material muss patinieren und gut atmen können.

Betondachsteine oder graue Wellfaser zementplatten oder sonstige Kunststoffplatten sind zu vermeiden. Biberschwänze und rote Tonfalz-ziegel überwiegen meistens in den Dörfern und sind daher bei Dacherneuerungen zu verwenden. In Ortslagen, wo Schiefer in der Dachlandschaft überwiegend vorhanden ist, sind Schiefer und Kunstschiefer in kleinen Formaten 20/20 maximal 30/30 in anthrazit zu wählen. Blechdeckungen sollten belassen und ausgebessert werden.

e) Dachflächenfenster sind unzulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind. Sie dürfen eine Größe von 0,6 Quadratmetern nicht übersteigen.

f) Die Anbringung von Satellitenempfangsanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

§ 8

Hauseingänge und Hauseingangstreppen

a) Vorbauten

Vorhandene bzw. ursprüngliche Vorbauten aus Holz an Fachwerkbauten sind zu belassen und auszubessern. Es sollen keine Beton- oder Mauerwerkskörper errichtet werden. Es sind Holz-Stahlrahmen mit Glas-teilen vorzusehen, die sich dadurch

leichter und lockerer vom Fachwerk abheben. Es soll auf eine maßstabsgerechte Einfügung und Anpassung an das Fachwerk gedacht werden.

b) Hauseingänge

Vorhandene Natursteinstufen und vorhandene historische oder alte Haustüren sollten erhalten werden und sind auszubessern. Natursteinstufen können gewendet und wieder eingebaut werden. Haustüren aus Kunststoff, Aluminium oder Eisen sollen in der Regel bei Umbau und Reparatur nicht verwandt werden. Sie sollen sich in einem natürlichen Material (z.B. Holz des Fachwerkes) dem Gebäude anpassen. Für seitliche Belichtungsschlitze, Oberlichter oder sonstige Fensteröffnungen dürfen keine Glasbausteine angewendet werden.

c) Geländer

Neue Geländer sollen in einfachem Rundstahlrohr hergestellt werden. Vorhandene historische schmiedeeiserne Geländer sind zu erhalten und sollen auf alle Fälle wiederhergestellt und an vorhandene Treppen angebracht werden. Dies dient u.a. zur Gliederung des Straßenraumes und zur Erhaltung des gewohnten alten Ortsbildes.

§ 9

Fenster, Türen und Tore, Rollläden und Klappläden, Ladeneinbauten

Fenster, Türen und Tore sollen in der ursprünglichen Form belassen und ausgebessert werden. Es sollten keine Metall- oder Kunststoffelemente im Fachwerk verwendet werden, da durch unterschiedliche Materialausdehnungen bauphysikalische Schäden und Heizungsverluste auftreten können. Außerdem wird dadurch der Maßstab des Fachwerkes gesprengt und das Material geht in der Anpassung verloren. Fenster und Türen sind so zu gestalten und zu dimensionieren, dass sie sich harmonisch in das Gebäude selbst, wie auch in den jeweiligen Straßenzug einpassen.

Es sollten keine liegenden oder quadratischen Formate verwendet werden.

a) Fenster

Fenster sollen in ihrem Ursprung belassen werden. Wenn Ersatz mit Wärmeverbundglas gewünscht wird, dann soll die alte Sprossenteilung wiederhergestellt oder abklappbar aufgesetzt werden. Fenster sollen wie alle Holzteile nicht lackiert, sondern offenporig lasiert werden. Glänzende und glänzend eloxierte Rahmen, Aluminiumrahmen silber und gold sind unzulässig.

b) Türen und Tore

Historisch und handwerklich wertvolle Hauseingangstüren und Scheunentore sowie Stalltüren sollen erhalten und ausgebessert werden. Sind die Türen und Tore zu schadhaft und ein Ersatz ist erforderlich, dann sollten zumindest der Maßstab und die

Teilungen beibehalten werden. Das Holz soll nicht lackiert, sondern nur lasiert werden. Glänzende und glänzend eloxierte Rahmen, Aluminiumrahmen, Metallblätter in gold und silber sind unzulässig. Briefkästen sind mit der Fassade bündig einzubauen.

c) Rollläden und Klappläden

Vorhandene Klappläden sollen erhalten werden. Auch in Neubauten sollen Klappläden vorgesehen werden. Werden zusätzlich Rollläden oder Jalousien eingebaut, sind die Rollladenkästen nur in den Innenräumen anzubringen. Der nachträgliche Einbau von Rollläden an der Außenfassade, besonders bei alten Fachwerkhäusern, sprengt den Maßstab und zerstört die ursprüngliche harmonische Gliederung der Fassade.

d) Ladeneinbauten - Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Schaufensterachsen und Teilungen müssen der Konstruktion und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen. Liegende und quadratische Formate sowie Eckschaufenster und eloxierte Rahmen sind unzulässig.

§ 10

Garagen

Garagen, die in die Straßenfront der Gebäude ein- oder angebaut werden, dürfen die Gliederung und den Charakter der Fassade nicht stören und müssen sich durch Material, Dacheindeckung und Farbe gestalterisch der Umgebung anpassen. Einzelstehende Garagen sollten ein geneigtes Dach (Neigungswinkel mindestens 40 Grad) haben. Die Sichtflächen von Garagentoren sollen in Holz oder in Metall, farbig gestrichen, ausgeführt werden. Der nachträgliche Einbau von Garagen in Fachwerkhäusern ist nicht zulässig.

§ 11

Farbgebung

Die Farbgebung der Fassaden und Sockel ist mit den jeweiligen Nachbargebäude und der Farbgebung des Straßenzuges abzustimmen.

Bei Fachwerkbauten wird von historisch nicht getönten Gefachen und dunklen Balken ausgegangen.

Es sollten keine Kunstharz-, Acryl- oder Dispersionsfarben, sondern Mineralfarben angewendet werden, damit Außenwände die bauphysikalischen Eigenschaften behalten (Luft- und Dampfdurchlässigkeit).

§ 12

Hofflächen und Gebäude

In vorhandenen Höfen und Hauszugängen soll, sofern vorhanden, das alte Kopfsteinpflaster erhalten bleiben. Hofflächen sind in Naturstein oder Verbundpflaster auszuführen. Hauszugänge und Hofflächen sind wegen der Maßstäblichkeit auf keinen Fall zu asphaltieren.

§ 13

Einfriedigung und Stützmauern

a) Einfriedigungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, können als Bruchsteinmauer, verputzte Mauer, Zäune aus Holz oder Eisen und Hecken ausgeführt werden und müssen eine senkrechte Gliederung aufweisen. Jägerzäune und pflegeleichte Kunststoffzäune und Tore sind unzulässig. Maschendraht ist nur hinter Hecken zulässig.

Vorhandene Holzzäune sollen im Ursprung erhalten oder als Lattenzaun wiederhergestellt werden.

Durch solche Elemente können der Dorfcharakter, der Maßstab und räumlich erlebbare Durchblicke erhalten bleiben. Einfriedigungen dürfen zwischen den Anwesen nicht höher als 1,5 m, zu der Straßenfront nicht höher als 1,80m, sein. Vorhandene Sandsteinpfosten, schmiedeeiserne Zäune, Gitter und Tore sollen erhalten bleiben und instandgesetzt werden.

b) Bruchsteinmauern

Bruchsteinmauern sind im Ursprung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bruchsteine von abgebrochenen Stützmauern sind wiederzuverwenden. Bei Stützmauern, die in Beton ausgeführt werden, sollten vorhandene Bruchsteine vorgeblendet werden, bei Bedarf sind dieselben mit neuen zu ergänzen.

Bruchsteinmauern sollen hohl ausgefugt werden, so dass sie als Reliefmauerwerk erkennbar bleiben.

§ 14

Vorgärten und Dunglegen

Vorgärten sollen mit Obst- oder Laubbäumen räumlich so gestaltet werden, dass sie als Straßen-Begleitgrün wirken. Nichtgenutzte Dunglegen sind als Pflanzfläche zu gestalten.

§ 15

Anlagen für die Außenwerbung

(1) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.

(2) Anlagen der Außenwerbung sind nicht gestattet an Einfriedigungen, Türen, Toren und Dächern.

(3) Bewegliche Leuchtreklame und Leuchtschilder (Transparente) an den Wandflächen sind unzulässig; sie können in Form von Auslegertransparenten als Hinweis für Gaststätten, Pensionen, Apotheken, Handwerker und dergleichen ausnahmsweise bis zu einer Größe von 1,5 Quadratmeter zugelassen werden, wenn sie keine Werbung für bestimmte Waren oder Gegenstände enthalten (Fremdreklame).

§ 16

Instandsetzung von baulichen Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass keine Verunstaltung des Gebäudes sowie des Straßen- oder Ortsbildes eintritt.

(2) Unverputzte oder nur zum Teil gestrichene Gebäude oder Gebäudefassaden müssen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde binnen angemessener Frist vollendet werden.

§ 17

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Sollvorschrift aufgestellt ist, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 113, Absatz 2, der Hessischen Bauordnung handelt, wer ohne Vorliegen der in § 14 HBO genannten Voraussetzungen für Ausnahmen und Befreiungen vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 16 getroffenen Vorschriften bezüglich der Gestaltung zuwiderhandelt und bauliche Anlagen nicht, wie in § 16 beschrieben, instand setzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 19

Betroffene

Betroffen von den Vorschriften dieser Satzung sind alle Eigentümer sowie mit eigentumsähnlicher Verfügungsgewalt ausgestattete Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, innerhalb des Bereiches dieser Gestaltungssatzung.

§ 20

Denkmalschutz

Weitergehende Befugnisse des Kreisausschusses des Landkreises Hochtaunus als Untere Denkmalschutzbehörde aufgrund des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 23. September 1974 bleiben unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wehrheim, den 22. Mai 1991

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim:

Gez. Oehm,
Bürgermeister

gez. Michel,
Erster Beigeordneter